

4.2.2.4.

Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I

vom 26. August 1999

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf die Artikel 2, 4 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomvereinbarung) und auf das EDK-Statut vom 3. März 2005¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Kantonale oder kantonal anerkannte Hochschuldiplome für Lehrkräfte der Sekundarstufe I werden von der EDK anerkannt, wenn sie die in diesem Reglement festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.

Art. 2 Geltungsbereich²

Dieses Reglement bezieht sich auf Lehrdiplome, welche

- a. den Abschluss der Ausbildung an einer Hochschule bezeugen und

¹Totalrevision des EDK-Statuts vom 3. März 2005

²Änderung vom 28. Oktober 2005

- b. die Befähigung ausweisen, als Lehrkraft der Sekundarstufe I zu unterrichten.

II. Anerkennungsvoraussetzungen

1. Ausbildung

Art. 3 Ziel

¹Die Ausbildung vermittelt Wissens- und Handlungskompetenzen für die Erziehung und Bildung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I in den im Anhang festgelegten Unterrichtsfächern.³

²Die Ausbildung befähigt die Diplomierten insbesondere,

- a. den Unterricht im Rahmen der geltenden Lehrpläne zu planen und unter Berücksichtigung interdisziplinärer Gesichtspunkte zu gestalten,
- b. die Schülerinnen und Schüler in ihrer Berufsfindung zu unterstützen und auf den Übergang in eine berufliche Ausbildung oder in eine weiterführende Schule vorzubereiten,
- c. die schulischen Fähigkeiten und Leistungen der Schülerinnen und Schüler zu beurteilen,
- d. mit anderen Lehrpersonen, der Schulleitung, den Eltern und den Behörden zusammenzuarbeiten,
- e. an der Entwicklung und Realisierung von pädagogischen Projekten mitzuarbeiten und
- f. ihre eigene Arbeit zu evaluieren und die eigene Weiter- und Zusatzausbildung zu planen.

Art. 4 Zulassungsvoraussetzungen⁴

¹Die Zulassung zum Studium erfordert eine gymnasiale Maturität, ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe oder den Abschluss einer Fachhochschule. Berufsmatu-

³Änderung vom 28. Oktober 2005

⁴Änderung vom 28. Oktober 2005

randinnen und Berufsmaturanden, welche die Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement⁵ bestanden haben, sind wie gymnasiale Maturandinnen und Maturanden zugelassen.

²Kandidatinnen und Kandidaten, die über eine Fachmaturität, über einen anerkannten Fachmittelschulabschluss, über eine Berufsmaturität oder über einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung verfügen, können zur Ausbildung zugelassen werden, sofern sie einen Allgemeinwissensstand auf gymnasialem Maturitätsniveau mittels einer Ergänzungsprüfung vor Beginn des Studiums ausweisen können. Der Fächerkanon und das Niveau der Ergänzungsprüfung entsprechen demjenigen der Passerelle von der Berufsmaturität an die universitären Hochschulen.

Art. 5 Ausbildungsmerkmale⁶

¹Das Studium verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

²Das Studium erfolgt aufgrund eines Studienplans, der vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt wird. Es umfasst insbesondere eine fachlich-fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung, eine erziehungswissenschaftliche Ausbildung (einschliesslich Aspekte der Sonderpädagogik und der interkulturellen Pädagogik) sowie eine berufspraktische Ausbildung.

³Das Studium kann integriert oder konsekutiv angeboten werden.

⁵Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) vom 4. März 2004

⁶Änderung vom 28. Oktober 2005

Art. 6 *Ausbildungsumfang*⁷

¹Die Ausbildung umfasst 270–300 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System.⁸

²Der Ausbildungsumfang für die einzelnen Bereiche beträgt:

- a. mindestens 120 Kreditpunkte für die fachlich-fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung,
- b. mindestens 36 Kreditpunkte für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung und
- c. mindestens 48 Kreditpunkte für die berufspraktische Ausbildung.

³Der Umfang der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung pro Fach beträgt mindestens 30 Kreditpunkte, pro Integrationsfach mindestens 40 Kreditpunkte. Die fachdidaktische Ausbildung umfasst pro Fach mindestens 10 Kreditpunkte.

⁴Beim kombinierten Diplom (Sekundarstufe I und Maturitätsschulen) entsprechen die fachdidaktische, die erziehungswissenschaftliche und die berufspraktische Ausbildung dem Umfang gemäss Absatz 2 und 3. Die fachwissenschaftlichen Anforderungen müssen gemäss dem Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998 erfüllt werden.

⁵Bereits absolvierte, für die Erlangung des Diploms relevante Studienleistungen, insbesondere eine Ausbildung als Lehrkraft, werden angemessen angerechnet.

⁷Änderung vom 28. Oktober 2005

⁸Massgeblich sind die Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen des Fachhochschulrates vom 5. Dezember 2002 sowie die Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bologna-Richtlinien) der Schweizerischen Universitätskonferenz vom 4. Dezember 2003.

Art. 7 Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten⁹

¹Die Dozentinnen und Dozenten verfügen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet sowie über hochschuldidaktische Qualifikationen.

²Die Dozentinnen und Dozenten für die fachdidaktische Ausbildung verfügen darüber hinaus entweder über eine Promotion in Fachdidaktik oder über ein Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung.

Art. 8 Qualifikation der Praxislehrkräfte

Die Praxislehrkräfte verfügen über ein Lehrdiplom für die Sekundarstufe I sowie über eine erfolgreiche mehrjährige Unterrichtstätigkeit auf dieser Stufe.

2. Diplom

Art. 9 Diplomreglement

Jede Hochschule verfügt über ein Diplomreglement, das vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt ist. Dieses regelt insbesondere die Modalitäten für die Erteilung des Diploms und bezeichnet die Rechtsmittel.

Art. 10 Erteilung des Diploms

Das Diplom wird aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Qualifikationen und Leistungen der Studierenden erteilt. Die Beurteilung erstreckt sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- a. die fachlich-fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung,
- b. die erziehungswissenschaftliche Ausbildung und
- c. die berufspraktische Ausbildung.

⁹Änderung vom 28. Oktober 2005

Art. 11 Diplomurkunde

¹Die Diplomurkunde enthält:

- a. die Bezeichnung der Hochschule und des Kantons bzw. der Kantone, die das Diplom ausstellen oder anerkennen,
- b. die Angaben zur Person der oder des Diplomierten,
- c. den Vermerk "Lehrdiplom für die Sekundarstufe I" respektive "Lehrdiplom für die Sekundarstufe I und Maturitätsschulen",
- d. die Fachbereiche, für welche die Unterrichtsberechtigung besteht,
- e. die Unterschrift der zuständigen Stelle sowie
- f. den Ort und das Datum.¹⁰

²Das anerkannte Diplom trägt zusätzlich den Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom ...)".

Art. 12 Titel¹¹

¹Die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms ist berechtigt, sich als "diplomierte Lehrerin für die Sekundarstufe I (EDK)" oder als "diplomierter Lehrer für die Sekundarstufe I (EDK)", respektive als "diplomierte Lehrerin für die Sekundarstufe I und Maturitätsschulen (EDK)" oder als "diplomierter Lehrer für die Sekundarstufe I und Maturitätsschulen (EDK)" zu bezeichnen.

²Die Titelbezeichnungen im Rahmen der Bologna-Reform richten sich nach dem Titelreglement der EDK¹².

¹⁰Änderung vom 28. Oktober 2005

¹¹Änderung vom 28. Oktober 2005

¹²Reglement über die Benennung der Diplome sowie der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005

III. Anerkennungsverfahren

Art. 13 Anerkennungskommission

¹Die Begutachtung der Gesuche um Anerkennung und die periodische Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen ist Aufgabe einer Anerkennungskommission.

²Die Kommission besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Die Sprachregionen der Schweiz müssen angemessen vertreten sein.

³Der Vorstand der EDK ernennt die Mitglieder der Anerkennungskommission und regelt deren Vorsitz.

⁴Das Sekretariat der EDK amtet als Geschäftsstelle der Anerkennungskommission.

Art. 14 Anerkennungsgesuch

¹Das Anerkennungsgesuch wird vom Kanton oder von mehreren Kantonen an die EDK gerichtet. Dem Gesuch sind alle zur Überprüfung nötigen Unterlagen beizulegen.

²Die Anerkennungskommission prüft das Gesuch und stellt der EDK den Antrag.

³Sie kann ergänzende Unterlagen anfordern.

Art. 15 Entscheid

¹Der Entscheid über die Anerkennung, die Ablehnung oder eine allfällige Aberkennung obliegt dem Vorstand der EDK.

²Wird die Anerkennung abgelehnt oder aberkannt, sind im Entscheid die Gründe dafür darzulegen. Ausserdem sind jene Massnahmen festzuhalten, die zu einer späteren Anerkennung führen könnten.

³Erfüllt ein Diplom die Anerkennungsvoraussetzungen dieses Reglementes nicht mehr, stellt der Vorstand der EDK dem betreffenden Kanton oder den betreffenden Kantonen eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel. Die Trägerschaft der Hochschule wird darüber orientiert.

Art. 16 Verzeichnis

Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.

IV./Art. 17¹³

V. Rechtsmittel

Art. 18

Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde stehen als Rechtsmittel die Klage gemäss Artikel 120 des Bundesgerichtsgesetzes und gegebenenfalls die Beschwerde an die Rekurskommission der EDK zur Verfügung (Art. 10 Diplomanerkennungsvereinbarung).¹⁴

VI. Schlussbestimmungen

1. Übergangsbestimmungen

Art. 19 Kantonale Diplome

¹Kantonale oder kantonale anerkannte Diplome, die vor der Anerkennung im Sinne dieses Reglementes ausgestellt wurden,

¹³aufgehoben; Änderung vom 27. Oktober 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2008

¹⁴Änderung vom 29./30. Oktober 2009; sofort in Kraft getreten

gelten nach der Anerkennung der ersten Diplome gemäss diesem Reglement ebenfalls als anerkannt, wenn sie

- a. die Voraussetzungen von Artikel 2 litera b erfüllen und
- b. eine Ausbildungsdauer im Vollzeitstudium von mindestens sechs Semestern ausweisen¹⁵.

²Kantonal anerkannte Diplome, die vor der Anerkennung im Sinne dieses Reglements ausgestellt wurden, jedoch die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, werden anerkannt, wenn deren Inhaberinnen oder Inhaber eine fünfjährige Lehrtätigkeit auf der Sekundarstufe I nachweisen.¹⁶

³Die Inhaberinnen und Inhaber von einem gemäss Absatz 1 oder 2 anerkannten Diplom sind berechtigt, den entsprechenden in Artikel 12 Absatz 1 bezeichneten Titel zu führen.¹⁷

⁴Die Geschäftsstelle der Anerkennungskommission stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die Anerkennung aus.

Art. 20 Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten

Artikel 7 Absatz 1 gilt nur für Dozentinnen und Dozenten, die nach einer Frist von fünf Jahren ab In-Kraft-Treten dieses Reglements angestellt werden.

2. Übergangsbestimmungen zu den Änderungen vom 28. Oktober 2005¹⁸

Art. 21 Diplomstudien nach bisherigem Recht¹⁹

¹Die Hochschulen dürfen bis spätestens zwei Jahre nach In-Kraft-Treten der Änderungen vom 28. Oktober 2005 mit Diplomstudien nach bisherigem Recht beginnen.

¹⁵ Änderung vom 23./24. Oktober 2003

¹⁶ Änderung vom 28. Oktober 2005

¹⁷ Änderung vom 28. Oktober 2005

¹⁸ Änderung vom 28. Oktober 2005

¹⁹ Änderung vom 28. Oktober 2005

²Sofern die hochschulinternen Regelungen dies vorsehen, können Studierende, die ihr Studium nach bisherigem Recht begonnen haben, dieses nach bisherigem Recht beenden. Die Hochschulen können eine Überführung in Studiengänge nach neuem Recht vorsehen, wobei den Studierenden, die nach bisherigem Recht begonnen haben, aus einem Wechsel keine Nachteile erwachsen dürfen.

Art. 22 Anerkennungsverfahren gemäss bisherigem Recht²⁰

¹Anerkennungsgesuche, die gemäss bisherigem Recht eingereicht wurden, werden gestützt auf bisheriges Recht beurteilt.

²Anerkennungsgesuche, die bis spätestens zwei Jahre nach dem In-Kraft-Treten der Änderungen vom 28. Oktober 2005 eingereicht werden, werden auf Antrag nach bisherigem Recht beurteilt.

³Die Entscheide gemäss Absatz 1 und 2 enthalten Hinweise bezüglich der im Hinblick auf eine Anpassung an das neue Recht zu vollziehenden Änderungen.

⁴Anerkennungsgesuche, die mehr als zwei Jahre nach In-Kraft-Treten der Änderungen vom 28. Oktober 2005 eingereicht werden, werden nach neuem Recht beurteilt.

Art. 23 Überprüfung der Anerkennungsentscheide²¹

¹Studiengänge, deren Diplome der EDK-Vorstand gemäss bisherigem Recht anerkannt hat, sind innert fünf Jahren seit In-Kraft-Treten der Änderungen vom 28. Oktober 2005 an das neue Recht anzupassen. Die vorgenommenen Anpassungen sind bei der Anerkennungskommission zur Überprüfung einzureichen.

²Ergibt die Überprüfung, dass die geänderten Studiengänge dem neuen Recht entsprechen, beantragt die Anerkennungskommission beim Vorstand die Bestätigung des Anerkennungsentscheids. Ergibt die Überprüfung, dass die Anpassun-

²⁰Änderung vom 28. Oktober 2005

²¹Änderung vom 28. Oktober 2005

gen ungenügend sind, wird der Bestätigungsentscheid mit Auflagen verknüpft.

3. In-Kraft-Treten

Art. 24

¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

²Die Änderungen vom 28. Oktober 2005 treten am 1. Januar 2006 in Kraft.²²

³Das Reglement ist auf alle Kantone anwendbar, die der Diplomvereinbarung beigetreten sind.

Bern, 26. August 1999

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Generalsekretär:
Moritz Arnet

²²Änderung vom 28. Oktober 2005

Anhang

Liste der zulässigen Fächer

- Deutsch
- Französisch
- Englisch
- Italienisch
- Rätoromanisch
- Spanisch
- Latein
- Mathematik
- Informatik
- Biologie
- Chemie
- Physik
- Geschichte
- Geographie
- Bildnerisches Gestalten/ Zeichnen bzw. Technisches Gestalten
- Musik
- Religionslehre/Theologie
- Sport
- Hauswirtschaft
- Werken/Werken textil

- Integrationsfach Naturwissenschaften ("Naturlehre", "Natur & Technik", "Naturwissenschaften"), bestehend aus Inhalten von maximal drei der oben erwähnten Fächer (Biologie, Chemie, Physik)

Diese Liste kann durch die Anerkennungskommission ergänzt werden, wenn eine Institution nachweisen kann, dass die fachliche Grundlage für ein gemäss kantonalen Lehrplänen unterrichtetes Fach in der Aufzählung fehlt.